



Erststimme

Mit der Erststimme wählen Sie eine Person aus Ihrem **Wahlkreis**.

Es gibt verschiedene Regeln für die Organisation von *Wahlen*.

Bei vielen politischen Wahlen in Deutschland werden ähnliche Regeln benutzt.

Zum Beispiel bei der Bundestagswahl.

Oder bei den Landtagswahlen in vielen *Bundesländern*.

Bei diesen Wahlen haben die Wähler und Wählerinnen eine Erststimme und eine *Zweitstimme*.

Es gibt aber auch andere Regeln für Wahlen:

Im Bundesland Saarland oder bei der *Europawahl* haben die Wähler und Wählerinnen nur eine Stimme. Sie können trotzdem gleich viel mitentscheiden.

Bei Wahlen mit einer Erststimme und einer Zweitstimme, wird mit der Erststimme eine Person aus dem *Wahlkreis* gewählt.

Diese Person soll ihren Wohnort im *Parlament* vertreten.

Meistens schlagen die *Parteien* diese Personen vor.

Die Person mit den meisten Stimmen, wird *Abgeordneter oder Abgeordnete* im Parlament.

Man nennt sie Wahlkreisabgeordneter oder Wahlkreisabgeordnete.

Aus jedem Wahlkreis kommt mindestens ein Abgeordneter oder eine Abgeordnete ins Parlament.

Dadurch ist jede Region im Parlament vertreten.

Dafür ist die Erststimme wichtig.



Dieser Text ist unter der Creative Commons Lizenz veröffentlicht. by-nc-nd/3.0/de/
(<http://creativecommons.org/licenses/by-nc-nd/3.0/de/>)

Die kursiv geschriebenen Begriffe sind in der digitalen Fassung Links. Sie sind im *einfach* Politik: Lexikon erklärt.

Online-URL des Lexikons

<http://www.bpb.de/nachschlagen/lexika/lexikon-in-einfacher-sprache/>

Impressum

Bundeszentrale für politische Bildung/bpb, Bonn
Fachbereich Zielgruppenspezifische Angebote
Adenauerallee 86
53113 Bonn
einfachpolitik@bpb.de